Beitragsordnung „Reit- und Fahrverein Schneeren e.V.“

Im gesamten Text der Beitragsordnung wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche und diverse Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.

Gemäß Satzung gibt es im „Reit- und Fahrverein Schneeren e. V.“

- Aktive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

AKTIVES MITGLIED

Ein aktives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Pferdesport auf den Anlagen und Einrichtungen des „Reit- und Fahrverein Schneeren e. V.“ ausübt oder an Pferdesportturnieren teilnimmt. Bei juristischen Personen ist ausschließlich eine Person vertretungs- und nutzungsberechtigt. Diese Person ist namentlich zu benennen. Alles weitere zur Mitgliedschaft ist in der Satzung geregelt.

EHRENMITGLIEDSCHAFT

Ehrenmitglieder können nur vom Vorstand ernannt werden. Als Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer:

- 50 Jahre Vereinsmitglied ist oder
- Das 70. Lebensjahr erreicht hat.

RECHTE UND PFLICHTEN

Mit dem Erwerb der aktiven Mitgliedschaft darf das Mitglied, gemäß den Anlagennutzungsbestimmungen, die Anlagen und Einrichtungen des „Reit- und Fahrverein Schneeren e.V.“ für seine Zwecke zur Ausübung des leistungs- und freizeitorientierten Pferdesports selbst nutzen.

Die aktive Mitgliedschaft ist Voraussetzung zur Teilnahme am Regelunterricht, an Lehrgängen und Veranstaltungen auf den Anlagen und Einrichtungen des „Reit- und Fahrverein Schneeren e.V.“, es sei denn, es ist für Einzelmaßnahmen z. B. „Schnupperreitstunden“, Lehrgang, Turnier etwas anderes geregelt.

LEHRGANGSGEBÜHREN

Der Teilnehmer ist angemeldet, sobald die Lehrgangsgebühr auf dem Konto des „Reit- und Fahrverein Schneeren e. V.“ eingegangen ist. Das Geld muss 7 Tage vor Lehrgangsbeginn eingehen. Eine Erstattung erfolgt ausschließlich bei Lehrgangsausfall, den der Verein zu vertreten hat. Das Mitglied kann einen Ersatzteilnehmer zum Lehrgang entsenden. Für einen Ersatzteilnehmer, der nicht Mitglied im „Reit- und Fahrverein Schneeren e. V.“ ist, gelten die Bedingungen für Gastreiter. Eventuelle Zuzahlungen sind gemäß den Zahlungsvereinbarungen und /-bedingungen für Gastreiter zu entrichten.

ANLAGENNUTZUNG

Grundsätzlich ist jede Person, die mit einem Pferd auf der Anlage des „Reit- und Fahrverein Schneeren e. V." angetroffen wird, verpflichtet, eine Anlagennutzungsgebühr zu entrichten. Bei Mitgliedern des „Reit- und Fahrverein Schneeren e. V.", ist diese Nutzungsgebühr im Rahmen des Jahresbeitrages für die Mitgliedschaft im Verein enthalten.

Werden Pferde, die im Eigentum oder Besitz von Mitgliedern „Reit- und Fahrverein Schneeren e. V." sind, von Gastreitern außerhalb von Reitstunden oder Lehrgängen auf der Anlage des „Reit- und Fahrverein Schneeren e. V." geritten, so sind vom jeweiligen Mitglied die Gebühren für Gastreiter zu entrichten.

Soll ein Mitgliedspferd regelmäßig und für einen längeren Zeitraum von mehr als 3 Monaten durch einen Gastreiter auf der Anlage geritten werden, ist dies durch den Vorstand genehmigungspflichtig.

Sofern ein Mitglied den Kauf/Verkauf eines Pferdes in Erwägung zieht, kann die Anlage zum Probereiten durch das Mitglied bzw. den potenziellen Käufer genutzt werden. Das gleiche gilt für aktive Mitglieder, die noch kein Eigentümer/Besitzer eines Pferdes sind.

Dauerhaftes „Probereiten" ist untersagt.

Gastreiter

Beim „Reit- und Fahrverein Schneeren e. V." sind alle Reiter willkommen. Um jedoch Rechte und Pflichten in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Vereinsmitgliedern herzustellen, gelten für die Nutzung der Anlage und Einrichtungen besondere Bedingungen.

Bei Nutzung eines eigenen Pferdes (Privatpferd) ist eine gültige Tierhalterhaftpflichtversicherung Voraussetzung. Bei Teilnahme an Lehrgängen und Regelunterricht sind die jeweiligen Bestimmungen zu beachten. Der Reiter ist verpflichtet vor Nutzung der Anlage sich mit den Regelungen des „Reit- und Fahrverein Schneeren e. V." vertraut zu machen. Bei Nutzung der Anlage unterwirft er sich diesen Regelungen ausnahmslos. Bei Verstößen oder Zuwiderhandlungen kann der „Reit- und Fahrverein Schneeren e. V." von seinem Hausrecht Gebrauch machen. Die Anlage darf von Gastreitern grundsätzlich nur im Beisein eines Reitlehrers oder Mitglieds genutzt werden. Ausnahmen sind vom Vorstand zu bestätigen.

Bei sportlichen Veranstaltungen und Leistungsprüfungen steht die Anlage gemäß den veröffentlichten Ausschreibungen, jedoch erst nach Zahlung der Nenngebühr, dem Gastreiter am entsprechenden Prüfungstag, auf den ausgewiesenen Plätzen zur Vorbereitung und Ablegung der Prüfung zur Verfügung.

Mit Ausnahme der sportlichen Veranstaltungen und Leistungsprüfungen ist grundsätzlich eine Anlagennutzung gemäß der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührenordnung des „Reit- und Fahrverein Schneeren e. V." bzw. der Ausschreibung des Lehrgangs zu entrichten.

Die Teilnahme am Reitunterricht ist nur durch vorherige Abstimmung mit dem Reitlehrer und Rücksprache mit dem Vorstand möglich. Die Gebühren werden gemäß der Gebührenübersicht vom Konto des Teilnehmers eingezogen.

Der Gastreiter kann an Lehrgängen teilnehmen. Er ist als Teilnehmer angemeldet, wenn eine schriftliche, von dem Teilnehmer oder dessen gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Anmeldung, 7 Tage vor Lehrgangsbeginn beim Verein vorliegt. Die Lehrgangsgebühr muss 7

Tage vor Lehrgangsbeginn auf dem Konto des „Reit- und Fahrverein Schneeren e. V." eingehen. Die für Teilnahmegebühr setzt sich aus den Gebühren des Dozenten zuzüglich den Gastreitergebühren zusammen.
Eine Erstattung erfolgt ausschließlich bei Lehrgangsausfall, den der Verein zu vertreten hat. Der Gastreiter kann einen Ersatzteilnehmer zum Lehrgang entsenden.

SPENDENBESCHEINIGUNG

Der „Reit- und Fahrverein Schneeren e. V." ist als gemeinnütziger Verein berechtigt Spendenbescheinigungen auszustellen. Dies gilt für Geldspenden und Sachspenden (mit Nachweis des Wertes durch Rechnung oder ähnliches).
Der Verein muss die Kopie der Spendenbescheinigung aufbewahren.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Zur Verwaltungsvereinfachung werden die Mitglieder aufgefordert, alle Zahlungen an den Verein durch Lastschriftverfahren zuzulassen. Wir weisen wir darauf hin, dass dieses Verfahren sowohl für den Kontoinhaber wie auch für den Verein einfacher und sicherer ist als die Zahlungsweise per Überweisung. Beim Lastschriftverfahren hat der Kontoinhaber das Recht, innerhalb von 4 Wochen den fehlgebuchten Betrag durch Beauftragung seiner Bank zurückbuchen lassen. Bei einer fehlgeleiteten Überweisung ist so etwas nur mit Zustimmung des Kontoempfängers möglich.
Bei einer berechtigten Rückbuchung geht der durch die Bank in Rechnung gestellte Verwaltungsbetrag zu Lasten des Vereins. Erfolgt eine unberechtigte Rücklastschrift durch die Bank oder wird eine Rückbuchung fälschlicherweise durch das Mitglied veranlasst, so wird dem Mitglied 10,00 € zusätzlich in Rechnung gestellt.
Der Mitgliedsjahresbeitrag und der Jahresbeitrag der Anlagennutzungsgebühr werden einstufig im Jahresabstand eingezogen, bzw. sind vom Mitglied entsprechend den Zahlungsterminen zu überweisen.
Der Einzug des Mitgliedbeitrags erfolgt zum 1. Februar. Die Anlagennutzungsgebühr wird immer zum 1. des Monats fällig und ist vorzugsweise per Einzug zu entrichten. Dies gilt vor allem bei regelmäßigen Zahlungen Nichtmitgliedern überweisen die Anlagennutzungsgebühr monatlich im Voraus. Bei der Teilnahme am Reitunterricht ist der Betrag an den Reitlehrer direkt zu entrichten.
Wird bei Lehrgängen keine Lastschriftvollmacht erteilt, so ist der Betrag so zeitgerecht zu überweisen, dass der Geldeingang 7 Tage vor Lehrgangsbeginn auf dem Konto des Vereins eingegangen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist bei Lehrgangsbeginn ein Zahlungsnachweis zu erbringen oder der Betrag in bar zu begleichen. Kann dieser nicht erbracht werden oder kann eine Zahlung nicht geleistet werden, ist eine Teilnahme am Lehrgang nicht möglich.

ERWACHSENER

Ein Erwachsener ist ein Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Das Lebensjahr wird in dem Jahr vollendet, in dem der Erwachsene seinen 18. Geburtstag feiert. Für den Beitrag gilt der Zahlungstermin als Stichtag zur Altersbestimmung.

KIND

Als Kind wird ein Mitglied geführt, welches zum Zahlungstermin das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Gebühren

- Aufnahmegebühr: 16,00 €/einmalig
- Mitgliedsbeitrag Kinder: 24,00 €/jährlich
- Mitgliedsbeitrag Erwachsene: 36,00 €/jährlich
- Mitgliedsbeitrag Ehrenmitglied: 0,00€/jährlich
- Anlagennutzung Gäste: 10,00 €/monatlich
- Lehrgangsgebühr: gemäß Ausschreibung

Diese Gebührenordnung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand des Vereins am 26.01.2024, in Neustadt am Rübenberge ST Schneeren beschlossen worden.

Unterschrift:

Erster Vorsitzende

Kassenwart

stellvertretender Vorsitzende